

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Instituts vertreten. Er ist berechtigt, für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und allein zu zeichnen.

(2) Der Direktor des Instituts kann Mitarbeiter des Instituts zur Vertretung desselben ermächtigen. Die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung ist so zu erteilen, daß jeweils zwei Mitarbeiter gemeinsam handeln und zeichnen. Für Einzelfälle kann der Direktor Alleinvollmacht erteilen.

(3) Die Begründung von Verbindlichkeiten für das Institut und Verfügungen über seine Zahlungsmittel bedürfen in jedem Falle der Mitzeichnung des Finanzleiters des Instituts.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Aufbau nach Anhörung des Leiters der Hauptverwaltung Städtebau und Entwurf im Ministerium für Aufbau berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen. Für die Einstellung und Entlassung des Hauptingenieurs, der* Hauptarchitekten, des Verwaltungsleiters und des Finanzleiters bedarf es der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Städtebau und Entwurf im Ministerium für Aufbau.

§ 8

Schweigepflicht

(1) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.

(2) Der Minister für Aufbau kann Mitarbeiter des Instituts von ihrer Schweigepflicht entbinden.

(3) Die Mitarbeiter des Instituts dürfen Veröffentlichungen über die im Institut durchgeführten wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Arbeiten nur mit Zustimmung des Direktors des Instituts vornehmen. Der Direktor des Instituts entscheidet entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Aufbau.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts und den Minister für Aufbau in allen für die Entwicklung des Instituts grundsätzlichen Fragen zu beraten und zu der Arbeit des Instituts Stellung zu nehmen. Es soll wenigstens zweimal im Jahr zusammentreten. Das Kuratorium legt seine Meinung in Beschlüssen fest.

(2) Dem Kuratorium des Instituts gehören als Mitglieder an:

zwei Vertreter des Ministeriums für Aufbau,

ein Vertreter des Beirats für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
ein Vertreter des Amtes für Standardisierung,
ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
ein Vertreter der Bauindustrie, der vom Zentralvorstand der IG Bau—Holz vorzuschlagen ist,
ein Vertreter der Deutschen Bauakademie,
ein Vertreter des Instituts für Bauindustrie,
je ein Vertreter des Instituts für Baustoffe und des Instituts für Grobkeramik.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Aufbau berufen und abberufen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau.

(5) Der Direktor des Instituts oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Kuratorium nach Aufforderung über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums qualifizierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Direktor des Instituts erläßt eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Aufbau.

§ 11

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann vom Minister für Aufbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert und aufgehoben werden.

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts.**

Vom 13. April 1956

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird die Anordnung vom 27. Februar 1956 über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts (GBI. II S. 38) wie folgt geändert:

§ 1

Im § 7 Abs. 2 des Statuts des Staatlichen Torfinstituts wird nach Buchst. f eingefügt:
„g) des Ministeriums für Gesundheitswesen“;

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1956

Ministerium für Kohle und Energie

G o s c h ü t z
Minister